

Schulstraße 6
78532 Tuttingen
Tel. 07461 161 246
info@stadtbibliothek-tuttingen.de
www.stadtbibliothek-tuttingen.de

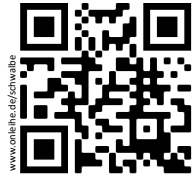
Öffnungszeiten

Di, Mi, Do: 10 – 13.30 Uhr und 14.30 – 18 Uhr
Fr: 9 – 13.30 Uhr und 14.30 – 18 Uhr
Sa: 10 – 13 Uhr
Montags geschlossen.

Besuchen Sie uns im Internet:



E-Ausleihe mit der Onleihe:



Benutzungs- und Entgeltordnung

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Tuttlingen

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadtbibliothek Tuttlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Tuttlingen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- 2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- 3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek Tuttlingen und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- 4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für die Ausleihe, besondere Leistungen sowie Säumnisentgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung

- 1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer (oder ihr/sein gesetzlicher Vertreter) bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- 2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Informationen zur Datenerhebung.
- 3) Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr benötigen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Entgeltordnung - Anhang zur Benutzungsordnung

vom 01.01.2021

1. Benutzungsentgelt

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre kostenlos
- Jahresentgelt € 18,00/ ermäßigt € 10,00
- Partnerkarte € 2,00
(für Ehe-/Lebenspartner im selben Haushalt)
- Monatskarte € 5,00

Zu einer Ermäßigung berechtigt sind gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises folgende Personengruppen: Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose sowie Inhaber des Tuttlinger Familienpasses.

2. Leihentgelt für Filme

- Je Kinderfilm (Leihfrist: 2 Wochen) € 1,00
- Je sonstiger Film (Leihfrist: 2 Wochen) € 2,00
- Film-Flatrate € 24,00/ Jahr

Bei der Film-Flatrate entfällt das Leihentgelt für Filme. Sie gilt für alle Familienmitglieder (Eltern, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre).

3. Säumnisentgelt für das Überschreiten der Leihfrist

- pro Medium und angefangener Woche € 0,50
- 1. Mahnung € 1,00
- 2. Mahnung € 2,00
- 3. Mahnung € 3,00
- 4. Mahnung € 4,00
- 5. Mahnung € 5,00

Das Mahnentgelt entsteht mit dem Ausfertigen der Mahnung und ist unabhängig davon, ob der Benutzer die Nachricht bereits erhalten hat.

4. Sonstige Entgelte

- Vorbestellung pro Medium € 1,00
- Kopie/Ausdruck (s-w/ in Farbe) € 0,20/ € 0,70
- Bestellung einer Fernleihe € 4,00 plus Versandkosten
- Beschädigte/ fehlende Kleinteile/ Beilage € 1,00/ € 3,00
- Einarbeitungsentgelt bei Verlust oder Beschädigung € 3,50
- Ersatzausstellung eines Benutzerausweises € 3,00

§ 11 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- 1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- 2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- 3) Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek untersagt. Essen und Trinken ist nur im Lesecafé gestattet.
- 4) Die Mitnahme von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden nicht erlaubt.
- 5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

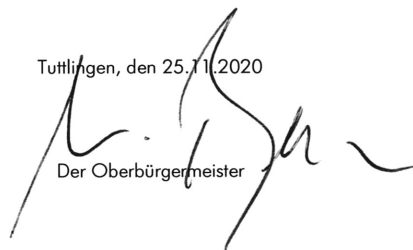
§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1995 außer Kraft.

Tuttlingen, den 25.11.2020


Der Oberbürgermeister

§ 3 Benutzerausweis

- 1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- 2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- 3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird ein Entgelt erhoben.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- 1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die jeweilig festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- 2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. In begründeten Fällen und für einzelne Medienarten und -gruppen kann die Bibliotheksleitung abweichende Leihfristen bestimmen oder diese ganz von der Ausleihe ausschließen.
- 3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung per Bibliotheks-App und Online-Katalog erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Bibliothek übernimmt keine Gewähr auf ständige Verfügbarkeit und Funktionalität dieser Dienste.
- 4) Bereits ausgeliehene Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- 1) Für die Ausleihe von Medien aus dem Erwachsenenbereich ist ein Mindestalter der Benutzerin/des Benutzers festgelegt. Ausnahmen sind für schulische Zwecke und Bildungszwecke möglich.
- 2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben zum Beispiel für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr („Fernleihe“)

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- 1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Erinnerung oder eine schriftliche Mahnung erfolgte. Weiterhin ist eine Verlängerung dann nur noch telefonisch oder per E-Mail möglich.
- 2) Säumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- 1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- 3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer und Benutzerinnen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.

§ 9 Schadenersatz

- 1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 10 Nutzungsbedingungen für Internet/WLAN und EDV-Arbeitsplätze

- 1) Die Geräte zur Nutzung des Internets und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern und -benutzerinnen zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Geräte kann von der Bibliotheksleitung festgelegt werden.
- 2) Die Bibliothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des nicht gewährleisteten Datenschutzes im Internet beziehungsweise an öffentlichen EDV-Arbeitsplätzen entstehen.
- 3) Die Bibliothek übernimmt keine Gewähr auf Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit auf die von ihr bereitgestellte Hard- und Software an den PC-Arbeitsplätzen.
- 4) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - Die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger sowie pornografischer, rassistischer und gewaltverherrlichenden Darstellungen im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie Änderungen in den Konfigurationen durchzuführen.
 - Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.

Es ist nicht gestattet:

- technische Störungen selbstständig zu beheben.
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz auf den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.